

22.08.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Verhinderung der Ausfuhr von Hänggleitern in sensitive
Länder der Mittelmeerregion.

B. Lösung

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in bestimmte Länder.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 19.09.89

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.